

AMEDRO-NRW - GEMEINSCHAFT DER RUMÄNISCHEN ÄRZTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN
SATZUNG

3. Fassung vom 31.01.2024

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „AMEDRO-NRW“ (Gemeinschaft der Rumänischen Ärzte in Nordrhein-Westfalen). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hilden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind:
 - Förderung von Wissenschaft, der medizinischen Weiterbildung und der Kultur.
 - Unterstützung und Beratung von Ärzten und Berufsanfängern.
 - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.
 - Förderung des Tierschutzes.
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Personen / Patienten, Wohltätigkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Vorlesung- und Fortbildungsveranstaltungen.
 - Unterstützung ankommender Ärzte bei der beruflichen und sozialen Integration in Deutschland. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Institutionen der ärztlichen Weiterbildung und des Gesundheitswesens, z.B. Ärztekammern, verschiedene Fachgesellschaften.
 - Durchführung von Informations-, Präventions- und Aufklärungsarbeit zu gesundheitspezifischen Themen sowie zu dem gesundheitlichen Nutzen des Sports.
 - Durchführung und Organisation von sportspezifischen Veranstaltungen für die Allgemeinbevölkerung (z.B. Wandern, Laufen, Fahrradfahren).
 - Durchführung von Informations-, Aufklärung- und Unterrichtsarbeit über die Aspekte des Tierschutzes sowie über verschiedenen Tiermedizinischen Themen.
 - Wohltätigkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die schriftlich beim Vorstand zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Die Beschlussfassung richtet sich nach § 15 (3).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlich Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Beiträgen befreit werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung beschließen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Erstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 11 Bestellung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds beginnt mit der Wahl, das Vorstandsmitglied bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (2) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Änderungen der Satzung,
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Fälligkeit,
- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Wahl und Abberufung des Vorstands sowie dessen Entlastung,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,

- die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - der Versammlungsleiter,
 - der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Gliederung

Für die Verwirklichung eines Vereinszwecks kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung eingerichtet werden. Die Organisation und die Zuständigkeiten der Abteilungen sind vom Vorstand zu regeln.

§ 18 Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 15 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.